

Dennoch unterscheidet sich dieser Tatumstand von den Voraussetzungen des § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB. § 18 Abs. 1 StGB umfaßt die erheblich eingeschränkte Fähigkeit des Straftäters zu gesellschaftlich verantwortungsbewußtem Verhalten. Die Faktoren, die diese verminderte Zurechnungsfähigkeit begründen, sind ihrer hirnganischen oder neurologischen Herkunft oder psychopathologischen Bedingtheit nach von unterschiedlichem Einfluß auf die verantwortungslose Verhaltensweise des Täters. Daher bestimmt § 16 Abs. 2 StGB, daß die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden kann, wenn eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit vorlag. Diese Bestimmung hebt ausdrücklich hervor, daß dabei die Gründe zu berücksichtigen sind, die zur eingeschränkten Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, geführt haben (§ 16 Abs. 2 Satz 2 StGB). Damit orientiert das Gesetz auf exakte Feststellungen darüber, welche Faktoren die verminderte Zurechnungsfähigkeit begründen und wie sie in bezug auf den Grad der strafrechtlichen Schuld zu bewerten sind.

Diese Konsequenzen des Gesetzes und die weitgehenden Differenzierungsmöglichkeiten zeigen, daß immer von den grundsätzlichen Aspekten der Schuldregelung ausgegangen werden muß, die darin bestehen, daß der Straftäter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten verantwortungslos handelte und dadurch den gesetzlichen Tatbestand verwirklichte.

Die konkrete Strafe wird bei Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit folglich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens bemessen; sie kann jedoch über § 62 StGB unter die Mindestgrenze des einzelnen Tatbestandes herabgesetzt werden. Daraus folgt, daß diejenigen besonderen Tatumstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei einem Tötungsverbrechen gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB mindern, eine andere Qualität im Hinblick auf die Bewertung der Schuld und der objektiven Schädlichkeit aufweisen, denn sie führen in jedem Fall zu einer wesentlich mildereren Bewertung der Straftat, was im Strafrahmen des § 113 Abs. 1 StGB gegenüber § 112 Abs. 1 StGB zum Ausdruck kommt. Würde die verminderte Zurechnungsfähigkeit zugleich ein Umstand sein, der allein einen Mord zum Totschlag qualifiziert, so würde die in § 16 Abs. 2 StGB enthaltene Differenzierungsregel umgangen und der strafrechtliche Schutz des Lebens herabgemindert.

Unter diesem Gesichtspunkt muß auch die Problematik betrachtet werden, die sich aus der teilweisen Überlagerung von Faktoren in bezug auf verschiedene Strafrechtsregelungen ergibt, insbesondere wenn es um die Begründung einer schwerwiegend abnormen Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert oder eines mit Bewußtseinsstörung verbundenen Affekts geht.

Mit einem solchen Problem hatte sich das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 28. August 1968 — 5 Ust 46,68 — (NJ 1969 S. 122) auseinanderzusetzen:

Den Angeklagten belasteten die jahrelangen Auseinandersetzungen in der Ehe sehr. Seine starke innere Bindung an den vierjährigen Sohn ließ ihn immer wieder von einer familiären Trennung absehen. Als er am Tattage eine schriftliche Mitteilung seiner Frau vorfand, der er entnahm, daß die Ehe endgültig zerstört sei, geriet er in einen starken Erregungszustand, in dem er sich entschloß, mit seinem Kind aus dem Leben zu scheiden.

Diese Entwicklungsphase eines Tötungsentschlusses zeigt, wie eng sich einzelne Umstände aneinanderreihen, sich gegenseitig verstärken und unter bestimmten Persönlichkeitsdispositionen zu einer verantwortungslosen Entscheidung führen können. In der Tatsituation

kam es zum Durchbruch eines starken Affekts, in dem der Angeklagte eine abnorme Erlebnisreaktion zeigte. Dadurch war die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten erheblich beeinträchtigt. In diesem Zustand war er nicht im vollen Umfang in der Lage, „die tiefempfundene Bedrückung und scheinbare Zerstörung der familiären Bande, besonders zu seinem Kind, nach abgewogenen, gesellschaftlich notwendigen Überlegungen zu überwinden“ (NJ 1969 S. 123).

Die jahrelang als Kränkung empfundenen Auseinandersetzungen in der Ehe und das Mißtrauen zwischen den Ehegatten einerseits sowie die übersteigerte Liebe zu seinem Kind andererseits speicherten in ihm Spannungen auf, die zu dem Zeitpunkt, als er glaubte, durch endgültige Zerstörung der Ehe das Kind zu verlieren, zu einer psychischen Zwangslage führten. Er sah keinen anderen Ausweg, als das für ihn Unfaßbare durch einen erweiterten Suizid zu lösen, obwohl er bei genügender Anspannung seiner geistigen Kräfte in der Lage gewesen wäre, von dem verbrecherischen Vorhaben Abstand zu nehmen.

Diese Tatumstände minderten die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten i. S. des § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB, wobei die Entscheidung keineswegs davon abhing, ob Stärke und Wirkung des Affekts zur verminderten Zurechnungsfähigkeit führten.

Eine richtige Abgrenzung der bedeutsamen Faktoren und damit eine zutreffende Rechtsanwendung setzen voraus, daß der Sachverhalt und die Persönlichkeitsfaktoren allseitig aufgeklärt werden. Nur so ist es möglich, eine exakte, im Detail klare Feststellung zu treffen, wodurch die verminderte Zurechnungsfähigkeit begründet wird und woraus sich die Tatumstände des § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB herleiten.

Eine weitere in diesem Zusammenhang auftretende Frage ist, ob innerhalb des Tatbestands des § 113 Abs. 1 StGB sowohl die Voraussetzungen der Ziff. 1 als auch die der Ziff. 3 gegeben sein können und ob daher ggf. beide nebeneinander anzuwenden sind.

Die generelle Frage, ob die in den einzelnen Ziffern der Totschlagsregelung enthaltenen Tatbestandsvoraussetzungen tateinheitlich verwirklicht werden können, ist schon durch die Regelung der Kindesötung (Ziff. 2) beantwortet, die zwar einen selbständigen Charakter trägt, aber keineswegs die besonderen Tatumstände des § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB in sich aufgenommen hat. Das StGB faßt verschiedene Regelungen unter der einheitlichen Bezeichnung „Totschlag“ zusammen. Jede ist auf ihre tatbestandsmäßigen Voraussetzungen gesondert zu prüfen. Liegt beispielsweise eine Kindesötung vor, dann erübrigt sich nicht die Prüfung, ob besondere Tatumstände vorliegen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB mindern.

Im Urteil des Obersten Gerichts vom 21. April 1969 — 5 Ust 11/69 — (NJ 1969 S. 405) ist ausgeführt, daß besondere Tatumstände gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB nicht vorliegen, wenn diese Umstände bereits mit den zum Affekt führenden Faktoren bei der Anwendung des § 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB berücksichtigt worden sind. In diesem Fall war der Angeklagte zur Tatzeit in eine hochgradige Erregung geraten, die zur Bewußtseinsstörung i. S. von § 16 Abs. 1 StGB führte. Bei ihm lag eine erhebliche Hirnschädigung in dem für die Steuerung des Affekts bedeutsamen Bereich, vegetative Labilität und eine infolge seiner Schwerhörigkeit abnorm gestaltete Persönlichkeitsstruktur vor. Ihm war durch das Verhalten des Geschädigten eine schwere Kränkung zugefügt worden. Er war „wie vor den Kopf geschlagen“, als sich der Geschädigte — der sich damit brüstete, keine Frau könne ihm widerstehen — über die Frau des Angeklagten lehnte und dessen zeitweilige Abwesen-